



A2-1320/0-0-1

1. Änderung

Zentralrichtlinie

Verpflichtungsmöglichkeiten für Reservistinnen und Reservisten

Zweck der Regelung:	Verfahrensvorgaben zum Verpflichtungszuschlag für Reservistinnen und Reservisten
Herausgegeben durch:	Streitkräfteamt
Beteiligte Interessenvertretungen:	Hauptpersonalrat beim BMVg Gesamtvertrauenspersonenausschuss beim BMVg
Gebilligt durch:	Leiter SKA KompZResAngelBw
Herausgebende Stelle:	SKA KompZResAngelBw
Geltungsbereich:	Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung
Einstufung:	Offen
Einsatzrelevanz:	Nein
Berichtspflichten:	Ja
Gültig ab:	08.05.2018
Frist zur Überprüfung:	07.05.2023
Version:	4.1
Ersetzt:	A2-1320/0-0-1, Version 4
Aktenzeichen:	16-39-01
Bestellnummer/DSK:	Entfällt

Inhaltsverzeichnis

1	Zweck	3
2	Verpflichtungszuschlag	3
2.1	Gesetzliche Grundlagen	3
2.2	Berechtigter Personenkreis	4
3	Verpflichtungsvereinbarung	4
3.1	Verpflichtungsangebot	4
3.2	Verpflichtungsannahme	5
3.3	Verfahren bei vorzeitiger Beendigung der Verpflichtung	6
3.4	Erfüllung der Verpflichtungsvereinbarung	6
4	Zuweisung von Verpflichtungsmöglichkeiten	6
5	Verteilung der Verpflichtungsmöglichkeiten	7
6	Abrechnung der Verpflichtungsmöglichkeiten	8
7	Anlagen	9
7.1	Eingabetabelle genutzte Verpflichtungsmöglichkeiten	9
7.2	Formblatt Verpflichtungsvereinbarung/Verpflichtungserklärung	10
7.3	Formblatt Kontrollblatt	12
7.4	Übergangsregelung	14
7.5	Bezugsjournal	14
7.6	Änderungsjournal	14

1 Zweck

101. Mit dem **Gesetz über die Leistungen an Reservistendienst Leistende und zur Sicherung des Unterhalts der Angehörigen von freiwilligen Wehrdienst Leistenden (Unterhaltssicherungsgesetz – USG)**, welches zum 1. November 2015 in Kraft getreten ist, werden die finanziellen Leistungen für Reservistendienst Leistende (RDL) geregelt.

102. Diese Zentralrichtlinie enthält Verfahrensvorgaben zum Verpflichtungszuschlag gemäß § 10 Abs. 3 USG für Reservistinnen und Reservisten, insbesondere

- a) zur bedarfsgerechten Nutzung der Verpflichtungsmöglichkeiten im laufenden Jahr und für die Planungen des Folgejahres,
- b) zur Überwachung der Nutzung des Verpflichtungszuschlags und zu den entsprechenden Meldeverfahren.

103. Beginnend ab dem Jahr 2020 ist die gesetzliche Grundlage für Verpflichtungsmöglichkeiten neu geregelt. Für die Übergangsphase gilt die Übergangsregelung gemäß Anlage 7.4.

2 Verpflichtungszuschlag

2.1 Gesetzliche Grundlagen

201. Gemäß §10 Abs. 3 USG erhalten RDL, die sich auf Grund eines entsprechenden Angebots verpflichtet haben, in einem Kalenderjahr entweder mindestens 19 Tage oder mindestens 33 Tage Reservistendienst zu leisten, nach Erfüllung der Verpflichtung einen Zuschlag. Dieser beträgt nach Erfüllung einer Verpflichtung:

- zu mindestens 19 Tagen Reservistendienst 25 Euro pro Tag, höchstens jedoch 1.470 Euro im Kalenderjahr,
- zu mindestens 33 Tagen Reservistendienst 35 Euro pro Tag, höchstens jedoch 1.470 Euro im Kalenderjahr.

202. Diese Verpflichtung kann mit oder ohne Bereitschaft zur Teilnahme an besonderem Reservistendiensten gemäß § 62 Soldatengesetz (SG) bzw. § 63 SG und/oder dem Schutz Deutschlands und seiner Bürgerinnen und Bürger im Frieden und/oder an besonderen Auslandsverwendungen verbunden sein.

203. Gemäß § 11 USG begründet Reservistendienst von nicht mehr als drei Tagen gemäß Heranziehungsbescheid (insbesondere sogenannte „Kurz-Übung“) keinen Anspruch auf den Verpflichtungszuschlag.

204. Weitere Informationen sind verfügbar unter www.personal.bundeswehr.de.

2.2 Berechtigter Personenkreis

205. RDL im Sinne des § 10 Abs. 3 USG sind gemäß § 2 Abs. 1 USG Personen, die Wehrdienst nach dem Vierten Abschnitt des SG leisten (beordnete sowie nicht beordnete Reservistinnen und Reservisten).

206. Teilnehmerinnen oder Teilnehmer an dienstlichen Veranstaltungen (DVag) nach § 81 SG sind keine RDL im Sinne des § 10 Abs. 3 USG.

3 Verpflichtungsvereinbarung

3.1 Verpflichtungsangebot

301. Die zuständige Stelle macht geeigneten Reservistinnen und Reservisten ein Angebot zur Verpflichtung gemäß § 10 Abs. 3 USG.

302. Die Entscheidung über die Unterbreitung der Verpflichtungsangebote erfolgt durch diejenigen Stellen, bei denen der jeweilige Bedarf besteht.

303. Zivilbeschäftigten der Bundeswehr, die als Reservistin oder Reservist in eine besondere Auslandsverwendung gehen, soll grundsätzlich kein Angebot nach § 10 Abs. 3 USG gemacht werden. Über Ausnahmen entscheidet das Bundesministerium der Verteidigung (BMVg) FüSK III 1. Dies gilt auch für die einsatzvorbereitende Ausbildung, sowie für die Einsatznachbereitung.

304. Beordneten Reservistinnen und Reservisten wird das Angebot nach § 10 Abs. 3 USG durch die zuständige Kalenderführende Dienststelle unterbreitet und bearbeitet.

305. Nicht beordneten Reservistinnen und Reservisten wird das Angebot nach § 10 Abs. 3 USG durch den Dienstleistungstruppenteil unterbreitet und bearbeitet.

306. Leistet eine beordnete Reservistin oder ein beordertes Reservist nicht bei seinem Beorderungstruppenteil Reservistendienst, kann das Angebot nach § 10 Abs. 3 USG auch durch den Dienstleistungstruppenteil unterbreitet und bearbeitet werden. Hierfür ist die Zustimmung des Beorderungstruppenteils einzuholen.

307. Für Verpflichtungsvereinbarungen im BMVg sind das Referat P II 2 und das Büro Generalinspekteur Personalangelegenheiten (Büro GenInsp AB Personal) zuständig.

308. Das Erfordernis eines **Angebotes** der zuständigen Stelle für die Verpflichtung soll sicherstellen, dass nur dann ein Verpflichtungszuschlag gezahlt wird, wenn ein Bedarf der Bundeswehr zu mehr als 18 bzw. 32 Tagen Reservistendienst besteht.

309. Die Überwachung des Ablaufs der Verpflichtung obliegt der jeweils zuständigen Stelle.

310. Das Angebot zur Verpflichtung muss vor dem Tag des Dienstantritts durch den ausgefüllten und unterschriebenen Vordruck „Verpflichtungsvereinbarung über die freiwillige Ableistung von Reservistendienst mit Anspruch auf Leistungen nach § 10 Absatz 3 USG“ (Anlage 7.2) erfolgen. Ein Angebot, das danach erfolgt, ist nicht wirksam.

311. Für eine Dienstleistung nach dem IV. Abschnitt SG, die über den Jahreswechsel hinausgeht, ist das Angebot einer Verpflichtungserklärung nicht nur für das laufende Jahr, sondern auch für das Folgejahr möglich. Der maßgebliche Zeitraum wird mit dem Heranziehungsbescheid festgelegt. Sofern dieser Zeitraum über den Jahreswechsel hinausgeht, kann ein wirksames Angebot sowohl für das laufende als auch für das folgende Jahr nur **vor** dem Dienstantritt erfolgen.

312. Im Kalenderjahr kann der Reservistin oder dem Reservisten nur eine Option angeboten werden. Das Angebot einer Verpflichtung zu mindestens 33 Tagen Reservistendienst schließt das Angebot zu einer Verpflichtung zu mindestens 19 Tagen Reservistendienst im Kalenderjahr aus. Gleiches gilt umgekehrt.

313. Für alle verpflichteten Reservistinnen bzw. Reservisten ist von der jeweils zuständigen Stelle ein Kontrollblatt (Anlage 7.3) zu erstellen und zu führen. Das Kontrollblatt ist zu den Personalunterlagen der zuständigen Stelle zu nehmen. Das Kontrollblatt ist nach dem Ausschöpfen des Verpflichtungszuschlages an das zuständige Karrierecenter sowie an das Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr (BAPersBw) PA 1.2 zu übersenden. Sollte der Verpflichtungszuschlag im laufenden Verpflichtungsjahr nicht ausgeschöpft werden, ist das Kontrollblatt nach Erlöschen der Verpflichtung, spätestens jedoch am Ende des Kalenderjahres, an die o. a. Stellen zu übersenden. Eine Ausfertigung des Kontrollblattes ist den Reservistinnen und Reservisten auszuhändigen.

3.2 Verpflichtungsannahme

314. Reservistinnen und Reservisten können bis zum Tag vor dem Beginn der ersten Dienstleistung im Kalenderjahr das Angebot zur Ableistung von mindestens 19 oder 33 Tagen Dienstleistung schriftlich annehmen, in dem sie der zuständigen Stelle die von ihr ausgefüllte Anlage 7.2 unterschrieben zurückgeben. Eine Verpflichtungserklärung, die von dem bzw. der RDL danach unterschrieben oder übergeben wird, ist unwirksam.

315. Es ist auch möglich, sich nach bereits ohne Angebot/Verpflichtung erfolgten Dienstleistungen gemäß dem IV. Abschnitt des SG noch für 19 bzw. 33 Tage Reservistendienst im laufenden Kalenderjahr zu verpflichten. Die vor Eingehen der Verpflichtung geleisteten Reservistendienste bleiben dann bei der Berechnung der Erfüllung dieser Verpflichtung unberücksichtigt.

3.3 Verfahren bei vorzeitiger Beendigung der Verpflichtung

316. Die Reservistin bzw. der Reservist kann diese Verpflichtung jederzeit ohne Angabe von Gründen bis zur Bestandskraft des Einberufungs-/Heranziehungsbescheides zu einer Dienstleistung widerrufen.

317. Die Reservistin bzw. der Reservist beendet ihre bzw. seine Verpflichtung dadurch, dass sie bzw. er einem Reservistendienst im Verpflichtungszeitraum nicht weiter zustimmt.

3.4 Erfüllung der Verpflichtungsvereinbarung

318. Die Verpflichtungsvereinbarung ist von der bzw. dem RDL mit der Ableistung von 19 bzw. 33 Tagen Reservistendienst gemäß Heranziehungsbescheid erfüllt. Schließt ein Reservistendienst dienstfreie Tage wie Wochenenden (Samstag, Sonntag), Feiertage und Urlaub ein, werden diese mitgezählt.

319. Wenn eine oder ein RDL im Kalenderjahr weniger als mindestens 19 bzw. 33 Tage Reservistendienst leistet, zu denen sie bzw. er sich verpflichtet hat, ist die Verpflichtungsvereinbarung nicht erfüllt.

320. Wenn bei einer Verpflichtung zu mindestens 19 Tagen Reservistendienst mindestens 33 Tage Dienst geleistet werden, ist eine Verpflichtung zu mindestens 33 Tagen nicht erfüllt.

321. Im Fall der Verpflichtung zu mindestens 33 Tagen Reservistendienst und der tatsächlichen Ableistung von 19 bis 32 Tagen Reservistendienst ist eine Verpflichtung zu mindestens 19 Tagen nicht erfüllt.

4 Zuweisung von Verpflichtungsmöglichkeiten

401. Das Kompetenzzentrum für Reservistenangelegenheiten der Bundeswehr im Streitkräfteamt (KompZResAngelBw) weist jährlich zum 1. Oktober des Vorjahres die zur Verfügung stehenden

B Verpflichtungsmöglichkeiten für das Folgejahr dem Bundesministerium der Verteidigung Referat Personal II 2 (BMVg P II 2), den militärischen und zivilen Organisationsbereichen (OrgBer) und den dem Generalinspekteur der Bundeswehr (GenInsp) unmittelbar unterstellten Dienststellen¹ zu.

¹ Bundesamt für den Militärischen Abschilderdienst, Planungsamt der Bundeswehr, Luftfahrtamt der Bundeswehr, Einsatzführungskommando der Bundeswehr, Führungsakademie der Bundeswehr sowie Zentrum Innere Führung.

402. Hierzu ist KompZResAngelBw bis zum 15. Juli eines laufenden Jahres durch BMVg P II 2 **B** (für BMVg), durch die höheren Kommandobehörden der Militärischen Organisationsbereiche (HöhKdoBeh MilOrgBer), die Bundesämter (BA) der Zivilen Organisationsbereiche (ZivOrgBer)² und die GenInsp unmittelbar unterstellten Dienststellen der Jahresbedarf an Verpflichtungsmöglichkeiten für das jeweils folgende Jahr mitzuteilen.

403. Die GenInsp unmittelbar unterstellten Dienststellen erhalten eine eigene Zuweisung und rechnen den Verbrauch unmittelbar mit dem KompZResAngelBw ab.

5 Verteilung der Verpflichtungsmöglichkeiten

501. BMVg P II 2, die HöhKdoBeh MilOrgBer und BA der ZivOrgBer und die GenInsp unmittelbar unterstellten Dienststellen verteilen die jeweils zugewiesenen Verpflichtungsmöglichkeiten für das jeweilige Kalenderjahr für ihren Verantwortungsbereich in eigener Zuständigkeit. Rücklagen bei der Verteilung der Verpflichtungsmöglichkeiten dürfen **nicht** gebildet werden.

502. Eine Veränderung des festgelegten Gesamtumfangs der Verpflichtungsmöglichkeiten (Mehr- bzw. Minderbedarf) wird auf Antrag durch KompZResAngelBw vorgenommen.

503. Zur Verteilung, Abrechnung und Nutzung der Verpflichtungsmöglichkeiten und der damit verbundenen Angaben ist ausschließlich die in Anlage 7.1 vorgegebene Tabelle zu nutzen. Diese ist nicht abzuändern und vollständig auszufüllen. Die abgefragten Daten sind in die dafür vorgesehenen Felder einzutragen.

504. Die Arbeitsmappe mit der Anlage 7.1 enthält eine Ausfüllanweisung.

505. In der Tabelle der Anlage 7.1 wird die Verpflichtung zu mindestens 19 Tagen Reservistendienst als **Stufe 1** und die Verpflichtung zu mindestens 33 Tagen Reservistendienst als **Stufe 2** benannt.

506. Die Anlage 7.1 wird durch das KompZResAngelBw elektronisch zur Verfügung gestellt.

² Dienststellen des OrgBer Pers werden über das BAPersBw bedient. Dies ist sinngemäß auf nachfolgende Aussagen zu BA zu sehen.

6 Abrechnung der Verpflichtungsmöglichkeiten

601. Die monatlichen Abrechnungsmeldungen der genutzten Verpflichtungsmöglichkeiten sind spätestens bis zum 15. des Folgemonates durch BMVg P II 2, die HöhKdoBeh MilOrgBer bzw. BA der ZivOrgBer und die GenInsp unmittelbar unterstellten Dienststellen an KompZResAngelBw mit dem

B vorgegebenen Meldevordruck zu übersenden (Anlage 7.1).

602. Veränderungen beim Bedarf an Verpflichtungsmöglichkeiten sind mit der monatlichen Verbrauchsmeldung an KompZResAngelBw zu übermitteln. Rückgaben von Verpflichtungsmöglichkeiten sind ebenso möglich, wie die Nachforderung von Verpflichtungsmöglichkeiten.

603. KompZResAngelBw führt auf Basis der Meldungen bei Bedarf eine Neuverteilung der Verpflichtungsmöglichkeiten für das laufende Kalenderjahr durch.

7 Anlagen

7.1 Eingabetabelle genutzte Verpflichtungsmöglichkeiten

Anlage 7.1

B2 1320/0-0-1

Nutzung der Verpflichtungsmöglichkeiten mit Anspruch auf Leistungen nach § 10 Abs. 3 USG

Bereich		Jahr:	
Zeitraum	Januar bis (Monat)		
Bearbeiterin/Bearbeiter			

Verpflichtungen (nach Dienstgradgruppen)	Stufe 1	Stufe 2	Gesamt
Stabsoffiziere			
Hauptleute/ Leutnante			
Unteroffiziere mit Portepée			
Unteroffiziere ohne Portepée			
Mannschaften			
Gesamt			

Bemerkungen:

7.2 Formblatt Verpflichtungsvereinbarung/Verpflichtungserklärung

Schutzbereich 2

Verpflichtungsvereinbarung über die freiwillige Ableistung von Reservistendienst mit Anspruch auf Leistungen nach § 10 Absatz 3 USG

zwischen der Dienststelle- / dem Truppenteil (DSt / TrT)

 Dienststelle / Truppenteil / Dienstanschrift

und der Reservistin bzw. dem Reservisten

 Vorname, Name, Dienstgrad

Personalnummer

Privatanschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Wohnort)

PK

wird folgende Vereinbarung getroffen:

Ich verpflichte mich aufgrund des Angebotes _____ (DSt/TrT) zur Ableistung von mindestens

19 Tagen Reservistendienst nach dem IV. Abschnitt des Soldatengesetzes im Kalenderjahr

33 Tagen Reservistendienst nach dem IV. Abschnitt des Soldatengesetzes im Kalenderjahr

 Datum, Unterschrift, DSt / TrT, Dienstgrad, Dienststellung

 Datum, Unterschrift Reservistin/Reservist, Dienstgrad

- Darüber hinaus erkläre ich mich bereit, für diesen Zeitraum bei Bedarf zur Teilnahme an besonderen Auslandsverwendungen nach § 62 des Soldatengesetzes zur Verfügung zu stehen.
- Ich bin an der freiwilligen Ableistung von Wehrdienst zur Hilfeleistung im Innern interessiert.
- Ich bin an der freiwilligen Ableistung von Wehrdienst zur Hilfeleistung im Ausland interessiert.

Für die oben eingegangene Verpflichtung wird mir nach Erfüllung ein Verpflichtungszuschlag nach § 10 Abs. 3 USG gezahlt.

Mir ist bekannt, dass

- + ich diese Verpflichtung jederzeit ohne Angabe von Gründen bis zur Bestandskraft Heranziehungsbescheides zu einer Dienstleistung widerrufen kann.
- + bei Widerruf der Verpflichtung der Verpflichtungszuschlag nach § 10 Abs. 3 USG entfällt.
- + bei Nichterfüllung der Verpflichtung der Verpflichtungszuschlag nach § 10 Abs. 3 USG kein Zuschlag gezahlt wird, insbesondere wenn ich nicht mindestens 19 bzw. 33 Tage Reservistendienst leiste, zu denen ich mich verpflichtet habe.
- + nach Erfüllung der Verpflichtung der Zuschlag nachträglich ab dem ersten Tag des Reservistendienstes gewährt wird.
- + im Fall der Verpflichtung für weitere mindestens 19 bzw. 33 Tage Reservistendienst nach bereits im Kalenderjahr erfolgten Dienstleistungen nach dem IV. Abschnitt SG die vor Eingehen der Verpflichtung geleisteten Reservistendienste bei der Berechnung der Erfüllung dieser Verpflichtung unberücksichtigt bleiben.
- + eine Verpflichtung zu mindestens 33 Tagen Reservistendienst im Kalenderjahr eine Verpflichtung zu mindestens 19 Tagen Reservistendienst im Kalenderjahr ausschließt. Gleiches gilt umgekehrt.
- + bei einer Verpflichtung zu mindestens 33 Tagen Reservistendienst und der tatsächlichen Ableistung von 19 bis 32 Tagen Reservistendienst kein Zahlungsanspruch auf den Zuschlag für mindestens 19 Tage Reservistendienst besteht.
- + bei einer Verpflichtung für mindestens 19 Tagen Reservistendienst auch bei einer Dienstleistung von mindestens 33 Tagen kein Anspruch auf die Zahlung des erhöhten Zuschlags besteht.

(Datum, Unterschrift Reservistin/Reservist, Dienstgrad)

Die Verpflichtung der
Reservistin/des Reservisten
erfolgt in der Verwendung als

bei
ObjID DP

Der Verpflichtungszeitraum* beginnt am

und endet am 31.12.

Datum, Unterschrift, DSt / TrT, Dienstgrad, Dienststellung

***Erläuterung:**

Während einer laufenden Dienstleistung kann kein Verpflichtungszeitraum beginnen.

Dauert eine Dienstleistung über den Jahreswechsel an, ist vor Beginn der über den 31.12. d.J. laufenden Dienstleistung eine Verpflichtung für das Folgejahr (ab dem 01.01. d.J.) möglich.

Verteiler:

- DSt/TrT Reservistin/Reservist
- BAPersBw PA 1.2
- ZPS
- KC

7.3 Formblatt Kontrollblatt

Schutzbereich 2

BeordTrT/Dienststelle bzw. DienstleistungsTrT/DSt

Kontrollblatt für die Verpflichtung zum Reservistendienst nach dem IV. Abschnitt des Soldatengesetzes mit Anspruch auf Leistungen nach § 10 Absatz 3 USG

Verpflichtung

Dienstgrad	Name, Vorname	Personenkennziffer	
BeordTrT/DSt bzw. DienstleistungsTrT/DSt	TE/ZE	ObjID DP	Personalnummer Res

Die Verpflichtung gemäß § 10 Absatz 3 USG

beginnt am (Datum) _____

endet am (Datum) _____

Die Verpflichtung endete vorzeitig am (Datum) _____ Grund: Widerruf

Die Verpflichtung lebte wieder auf am (Datum) _____ durch: Rücknahme des Widerrufs
(nur mit erneuter Bestätigung durch die zuständige Stelle)

Bei dieser Änderung handelt es sich um ein(e):

Verpflichtung vorzeitige Beendigung Wiederaufleben

Die Verpflichtung, mindestens 19 Tage Reservistendienst zu leisten, wurde erfüllt am _____

Die Verpflichtung, mindestens 33 Tage Reservistendienst zu leisten, wurde erfüllt am _____

Im Auftrag
Unterschrift, Dienstgrad, Dienststellung

Dienstleistungen nach § 10 Absatz 3 USG

Verpflichtungsjahr _____

vom (Datum)	bis (Datum)	Tage	Summe Tage	Dienststelle	Datum, Handzeichen

- BeordTrT/ DienstleistungsTrT/DSt
- ZPSt
- BAPersBw PA I 2
- Reservist/Reservistin

7.4 Übergangsregelung

Die Anlage 7.4 ist als Einzeldokument unter Anhänge verfügbar

7.5 Bezugsjournal

(Nr.) Bezugsdokumente	Titel
1. Unterhaltssicherungsgesetz – USG	Gesetz über die Leistungen an Reservistendienst Leistende und zur Sicherung des Unterhalts der Angehörigen von freiwilligen Wehrdienst Leistenden
2. Soldatengesetz – SG	Gesetz über die Rechtsstellung der Soldaten

7.6 Änderungsjournal

Version	Gültig ab	Geänderter Inhalt
1 B2-1320/0-0-1	20.10.2015	<ul style="list-style-type: none"> • Erstveröffentlichung • Formale Überführung
2 B2-1320/0-0-1	Vorläufig 08.04.2016	<ul style="list-style-type: none"> • Inhaltliche Überarbeitung gesamt
3 B2-1320/0-0-1	15.03.2017	<ul style="list-style-type: none"> • Formale Anpassung nach Vorläufiger Veröffentlichung
4 A2-1320/0-0-1	08.05.2018	<ul style="list-style-type: none"> • Änderung Regelungsart • Inhaltliche Überarbeitung gesamt
4.1 A2-1320/0-0-1	05.12.2019	<ul style="list-style-type: none"> • Teilweise Aktualisierung + Nr.: 103 + Beifügung neue Anlage 7.4 (Übergangsregelung)